

Beratungsverlauf					
Gremium	Sitzungs-termin	TOP (ö/nö)	Abstimmungsergebnis		
			Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Verbandsversammlung	13.02.2023	ö			

Sitzungsvorlage

TOP 4: Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Gemeindeverwaltungsverbands Bad Buchau

I. Sachverhalt

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss der Verbandsversammlung bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Die Verbandsversammlung hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat die Verbandsversammlung Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation 2023-2025 die Planansätze des Haushaltsplans zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem aktuellen Anlagenachweis (Stand 31.12.2018) entnommen und fiktiv für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 2,0 % angesetzt.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die relevanten Kosten und Einnahmen (laufende Kosten / Einnahmen, Kalkulatorische Kosten) wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in der Gebührenkalkulation 2023-2025 zugrunde gelegten Aufteilungssätze sind in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 22) aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2023-2025 in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 22) aufgeführt.

6. Kostenüber-/ unterdeckungen

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023-2025 wurden keine Ergebnisse aus Vorjahren zum Ausgleich eingestellt.

7. Verrechnung von Kostenüber-/ unterdeckungen

Es wird kein Verrechnungsbeschluss gefasst.

8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die **Schmutzwassergebühr** wurde für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 eine Schmutzwassermenge von 1.164.000 m³ zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswassergebühr** wurde für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 2.175.000 m² ausgegangen.

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 - 2 S 2806/02 - VBIBW 2005, S. 239

Beratungsverlauf					
Gremium	Sitzungs-termin	TOP (ö/nö)	Abstimmungsergebnis		
			Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Verbandsversammlung	13.02.2023	ö			

II. Beschlussantrag

A. Der Verbandsversammlung liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Die Verbandsversammlung macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Sie bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeiträge sowie Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Zuschüsse und Beiträge als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem Anlagenachweis (Stand 31.12.2018) übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 2,0 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Die Verbandsversammlung beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 1.164.000 m³.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 2.175.000 m² festgesetzt.
- f) Die Verbandsversammlung beschließt die Festsetzung der Straßentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 22) der Gebührenkalkulation 2023-2025 aufgeführten Prozentsätze.
- g) Die Verbandsversammlung beschließt die Festsetzung der in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 22) der Gebührenkalkulation 2023-2025 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Die Verbandsversammlung beschließt, keine Vorjahresergebnisse zum Ausgleich einzustellen.
- i) Die Verbandsversammlung setzt für 2023-2025 folgende Gebührensätze fest:

Schmutzwasserbeseitigung

2,65 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung

0,28 €/m²

Die **Gebühreobergrenzen** im Jahr 2023-2025 betragen gemäß der Gebührenkalkulation ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung

2,65 €/m³

für die Niederschlagswasserbeseitigung

0,28 €/m²

Die Verbandsversammlung muss beschließen, in welcher Höhe sie den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in ihrem Ermessen, ob sie die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

B. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Februar 2023.

Ausgefertigt: 16.01.2023 / Savita Christ

Anlagen:

Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung